

Verhaltenskodex/Code of Conduct
Festo Gruppe



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Unternehmensleitung	3
1 Ziel und Anwendungsbereich	3
2 Chief Compliance Officer	4
3 Verhalten im Geschäftsumfeld	4
3.1 Einhalten der Gesetze, Vorschriften und internen Regeln	4
3.2 Fairer Wettbewerb	5
3.2.1 Wettbewerbs- und kartellrechtskonformes Verhalten	5
3.2.2 Keine Korruption	5
3.2.3 Zahlungen	6
3.2.4 Geschäftliche Anreize	6
3.2.5 Zuwendungen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit	7
3.2.6 Spenden und Sponsoring	8
3.3 Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit	8
3.4 Toleranz und Chancengleichheit	9
3.5 Berichterstattung und Dokumentation	9
3.6 Auswahl von Geschäftspartnern	9
3.7 Vertraulichkeit von Informationen, IT-Sicherheit und Datenschutz	10
3.8 Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften	11
3.9 Steuern	11
4 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden	12
4.1 Führungskultur	12
4.2 Verantwortung als Arbeitgeber	12
4.3 Faire und sichere Arbeitsbedingungen	13
4.4 Vermeidung von Interessenskonflikten	13
5 Umsetzung des Verhaltenskodex	14

Verhaltenskodex/Code of Conduct Festo Gruppe

Vorwort der Unternehmensleitung

Als international tätiges Familienunternehmen mit langjähriger Tradition genießt die Festo Gruppe in der Öffentlichkeit, bei Geschäftspartnern und Mitarbeitenden einen exzellenten Ruf. Diesen Ruf zu wahren hat für uns oberste Priorität. Wir legen daher Wert auf Integrität und haben einen hohen Anspruch an ethisch einwandfreies, rechts- und regelkonformes Handeln.

Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex bekennen wir uns für die Festo Gruppe zu diesem Anspruch und unserer Verantwortung gegenüber unserem geschäftlichen und sozialen Umfeld sowie unseren weltweit tätigen Mitarbeitenden.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden, ebenso wie die Aufforderung zum Verstoß, nicht geduldet und mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent verfolgt und geahndet. Unabhängig von gesetzlich vorgegebenen Sanktionen kann dies zu persönlichen Konsequenzen für den einzelnen Mitarbeitenden führen.

1 Ziel und Anwendungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder der Unternehmensleitung, für alle Führungskräfte und für alle Mitarbeitenden der Festo Gruppe die verbindliche und verpflichtende Leitlinie ihres täglichen unternehmerischen Handelns.

Als Mindeststandard legt er in Ergänzung zu unseren Werten fest, welche Verhaltensprinzipien für uns relevant und bindend sind, um dem hohen Anspruch der Festo Gruppe an ein ethisch einwandfreies, integrires, rechts- und regelkonformes sowie wertorientiertes Handeln gerecht zu werden. Der Verhaltenskodex gilt weltweit an allen Standorten und für alle Unternehmen der Festo Gruppe, und zwar auch dann, wenn in Ländern, in denen die Festo Gruppe aktiv ist, diesem Verhaltenskodex widersprechende Verhaltensweisen oder Geschäftspraktiken verlangt, erwartet oder toleriert werden sollten.

Die Beachtung dieses Verhaltenskodex ist für Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende zwingend. Er findet im Verhältnis zwischen den Unternehmen der Festo Gruppe und ihren Mitarbeitenden Anwendung, um die Erhaltung des guten Rufs und das Vertrauen in die Festo Gruppe sicherzustellen. Rechte Dritter werden damit nicht begründet.

2 Chief Compliance Officer

Der Vorstand der Festo Gruppe hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Chief Compliance Officer (CCO) berufen, der organisatorisch dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet ist, aber auch das Recht hat, direkt an den Gesamtvorstand sowie an den Aufsichtsrat zu berichten.

Aufgabe des CCO ist es, die einzelnen Gesellschaften der Festo Gruppe bei der Umsetzung der Vorgaben dieses Verhaltenskodex im Rahmen des Compliance Management Systems (CMS) zu unterstützen und dort die Einhaltung mit Unterstützung anderer Governance Funktionen (z.B. Risk Management, Internal Control System, Internal Audit) zu überwachen. Darüber hinaus erarbeitet der CCO den Verhaltenskodex konkretisierende interne Richtlinien im Rahmen des CMS, aktualisiert diese bei Bedarf und ist Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit ethisch einwandfreiem, integrem, rechts- und regelkonformem Verhalten sowie bei der Umsetzung des Verhaltenskodex.

Auch die Governance Funktion Internal Audit hat bei ihren Prüfungen auf die Einhaltung des Verhaltenskodex und diesen ergänzenden Richtlinien zu achten und festgestellte Verstöße an den CCO zu melden. Das ergänzend installierte Compliance Komitee unterstützt die Aufgabenwahrnehmung und Arbeit des CCO im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

3 Verhalten im Geschäftsumfeld

3.1 Einhalten der Gesetze, Vorschriften und internen Regeln

An allen Standorten der Festo Gruppe sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften, die jeweiligen industriellen Mindeststandards, die „UN-Convention of International Bill of Human Rights“ sowie alle Festo internen Regeln und Vorschriften (im Folgenden insgesamt „Normen“) einzuhalten.

Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende der Festo Gruppe handeln nur dann im Unternehmensinteresse, wenn sie diese Normen beachten. Das gilt auch dann, wenn dies aus Sicht des Einzelnen oder des Unternehmens strategisch und wirtschaftlich ungünstig oder unzweckmäßig erscheinen mag, selbst bei entgegenstehenden Handlungsanweisungen einer Führungskraft. Jeder einzelne Mitarbeitende ist im eigenen Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass sein Verhalten stets diesen Normen entspricht.

Von unseren Führungskräften erwarten wir aufgrund ihrer Funktion, dass sie diese Normen nicht nur in gebotener Form kommunizieren, sondern sie auch selbst vorleben (Vorbildfunktion) und bei ihren Mitarbeitenden einfordern. Sie sind die ersten Ansprechpartner ihrer Mitarbeitenden in allen mit diesem Verhaltenskodex zusammenhängenden Fragen.

3.2 Fairer Wettbewerb

Die Festo Gruppe ist von der Qualität ihrer Produkte, ihrer Innovationskraft, ihrer Integrität und der Leistungsfähigkeit ihrer Mitarbeitenden überzeugt. Sie bekennt sich zu den Regeln der Marktwirtschaft und zu einem fairen und offenen Wettbewerb, sowohl national wie international. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern und Wettbewerbern. Die Festo Gruppe verfolgt ihre Unternehmensziele ausschließlich nach dem Prinzip qualitativ hochwertiger Leistung und verzichtet grundsätzlich auf jede geschäftliche Aktivität bzw. Zusammenarbeit, jeden Auftrag oder sonstigen Vorteil, die/der nur durch Verstoß gegen die einschlägigen Markt- oder Wettbewerbsregeln zu erlangen wäre.

3.2.1 Wettbewerbs- und kartellrechtskonformes Verhalten

Bei allen Aktivitäten achtet die Festo Gruppe darauf, im Einklang mit allen anwendbaren wettbewerbs- und kartellrechtlichen Prinzipien zu handeln. Die Festo Gruppe trifft keine wettbewerbswidrigen Absprachen. Es finden insbesondere keine Gespräche mit (potentiellen) Wettbewerbern über marktrelevante Umstände wie insbesondere Preise, Kapazitäten, Kunden, Absatzquoten, Absatzgebiete oder Produktionsprogramme statt. Unerheblich ist dabei, ob solche Absprachen oder Handlungsweisen im Rahmen von Vereinbarungen erfolgen oder es sich nur um informelle Gespräche (z. B. auf Verbandstagungen), formlose „Gentlemen’s Agreements“ oder „konzertierte Aktionen“, die Wettbewerbsbeschränkungen bezwecken oder bewirken können, handelt.

Auch gegenüber unseren Händlern hält sich die Festo Gruppe an alle anwendbaren wettbewerbs- und (vertriebs-)kartellrechtlichen Prinzipien. Insbesondere sind unsere Händler in deren eigener Preissetzung frei. Es werden keine Boykothandlungen gegenüber Lieferanten oder Kunden vorgenommen oder unterstützt, und es findet keine Beteiligung an der Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen statt. Beabsichtigte Vereinbarungen bzw. Austausche mit (potentiellen) Wettbewerbern und Händlern sind vorab der Rechtsabteilung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Ohne Freigabe durch die Rechtsabteilung darf ein Abschluss / Austausch nicht erfolgen.

3.2.2 Keine Korruption

Die Festo Gruppe toleriert keinerlei Form von Korruption und lehnt jede Art von Bestechung oder Bestechlichkeit entschieden ab. Der Unternehmensleitung, den Führungskräften und den Mitarbeitenden der Festo Gruppe ist es untersagt, Geschäftspartnern, deren Angestellten oder Vertretern, Amtsträgern, Politikern oder Angehörigen der genannten Personengruppen Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren als Gegenleistung für eine Bevorzugung bei dem Bezug von Waren, Leistungen oder Diensthandlungen, gleichgültig ob auf die Leistung/ Handlung im Einzelfall ein Anspruch besteht oder nicht. Ebenso ist es der Unternehmensleitung, den Führungskräften und den Mitarbeitenden der Festo Gruppe untersagt, Vorteile für eine Bevorzugung bei der Lieferung von Waren oder Leistungen entgegenzunehmen oder sich versprechen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind für die Festo Gruppe die „ICC Rules on Combating Corruption“, die „UN Convention against Corruption“, die Bestimmungen des FCPA (Foreign Corrupt Practices Act) sowie des UK Bribery Act 2010 maßgeblich.

3.2.3 Zahlungen

Bei allen Zahlungsvorgängen werden die jeweils gültigen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten. Von der Festo Gruppe veranlasste Zahlungen für erhaltene Lieferungen und Leistungen sind direkt an den Vertragspartner und grundsätzlich auf das entsprechende Bankkonto im Land des Sitzes des Vertragspartners zu leisten, sofern nicht rechtlich gültige Abtretungsvereinbarungen oder Zwangseinziehungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Head of Finance der jeweiligen Festo Gesellschaft. Zahlungen dürfen – sofern nicht vertraglich Vorauszahlung vereinbart wurde – nur dann geleistet oder angewiesen werden, wenn Waren wie vertraglich vereinbart geliefert oder Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Sämtliche Zahlungen müssen angemessen sein und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfasst werden. Es dürfen keine Leistungen vereinbart werden, bei denen anzunehmen oder zu befürchten ist, dass sie ganz oder teilweise zur Zahlung von Bestechungsgeldern bestimmt sind.

Im geschäftlichen Zusammenhang sind Zahlungen in bar durch Festo oder einen Mitarbeitenden der Festo Gruppe untersagt, außer bei Beträgen bis zu EUR 250 bzw. dem Gegenwert in Landeswährung unter der Voraussetzung, dass ein ordnungsgemäß ausgestellter Beleg vorliegt, der den gesetzlichen, buchhalterischen und steuerlichen Anforderungen genügt. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz ist unverzüglich die Genehmigung durch den Head of Finance der jeweiligen Festo Gesellschaft einzuholen, welcher Corporate Compliance entsprechend informiert.

Bareinnahmen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Head of Finance der jeweiligen Festo Gesellschaft.

3.2.4 Geschäftliche Anreize

Leistungsbezogene Kommissionen, Boni – auch im Rahmen von dokumentierten Einkaufspool-Vereinbarungen –, Rabatte und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Waren sind typische geschäftliche Anreize. Solche oder ähnliche Anreize dürfen ausschließlich unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Normen gewährt oder angenommen werden. Die Gewährung und Annahme muss in jedem Einzelfall rechtlich zulässig und sozialadäquat sein und ist schriftlich zu dokumentieren. Andernfalls sind die Anreize abzulehnen und/oder unverzüglich zurückzugewähren.

Dienstleistungsvergütungen, insbesondere in Form von Provisionen, die an Dritte, z. B. Vertreter, Makler, Berater oder andere Vermittler gezahlt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Dienstleistung stehen und sind umfassend, vor allem hinsichtlich des Gegenstandes der vergüteten Tätigkeit sowie der Fälligkeit, schriftlich zu dokumentieren.

Diese Vergütungen sind so zu bemessen, dass nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden oder anzunehmen ist, dass sie zur Umgehung der vorstehenden Regelungen genutzt werden. Die schriftlichen Vereinbarungen mit Vertretern, Maklern, Beratern und anderen Vermittlern, einschließlich sämtlicher nachträglicher Änderungen, haben den Vertragspartner zu verpflichten, die vorstehenden Grundsätze jederzeit zu beachten und keine Bestechungen oder ähnliches vorzunehmen.

3.2.5 Zuwendungen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit

Alle Vereinbarungen oder Nebenabreden, die sich auf eine direkte oder indirekte Gewährung von Zuwendungen gleich welcher Art zugunsten einzelner Personen oder Organisationen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Genehmigung, Lieferung, Abwicklung oder Bezahlung von Aufträgen beziehen (z.B. Kick-backs), sind verboten. Dies betrifft insbesondere Vereinbarungen mit Geschäftspartnern und deren Mitarbeitenden oder Amtsträgern.

Es ist verboten, im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten direkt oder indirekt Geschenke und Zuwendungen anzubieten, zu gewähren, zu verlangen oder entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für gelegentliche Einladungen und Geschenke, die von unbedeutendem finanziellem Wert sind und den auf geschäftlicher Ebene lokal üblichen Gepflogenheiten entsprechen. Voraussetzung für die Gewährung und Annahme solcher Einladungen und Geschenke ist jedoch stets, dass jeglicher Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung von vornherein ausgeschlossen werden kann. In Zweifelsfällen ist Corporate Compliance zu konsultieren.

3.2.5.1 Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen

Die Festo Gruppe legt großen Wert auf die Einhaltung der Regeln für Einladungen und Geschenke, die nicht nur in diesem Verhaltenskodex, sondern auch in unserer Anti-Korruptions- und Integritätsrichtlinie sowie im Code of Conduct für Geschäftspartner festgelegt sind.

Geschenke, Einladungen und ähnliche Zuwendungen sind verboten, wenn sie aufgrund ihres Wertes oder aus anderen Gründen dazu geeignet sind, den Empfänger in eine verpflichtende Situation zu bringen, die seine geschäftliche oder dienstliche Unabhängigkeit in Frage stellen könnte. Einladungen zu Veranstaltungen oder sonstigen gesellschaftlichen Anlässen sowie damit verbundene Ausgaben müssen geschäftsüblich sowie nach Art und Umfang angemessen sein und einen eindeutigen geschäftlichen Bezug haben. Das Fordern, Annehmen, Anbieten und Gewähren von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Tank-/Einkaufsgutscheine etc.) als persönlicher Vorteil ist in jedem Fall untersagt.

Verstöße gegen die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften können nirgendwo auf der Welt mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass sie von allen Betroffenen üblicher Weise praktiziert werden.

Der Unternehmensleitung, den Führungskräften und den Mitarbeitenden der Festo Gruppe ist es nicht gestattet, ihre Position oder Funktion im Unternehmen dazu zu benutzen, persönliche Vorteile (auch solche nicht materieller Art) für sich und/oder ihnen nahestehende Personen zu fordern, anzunehmen oder zu verschaffen. Werden einem Mitglied der Unternehmensleitung, einer Führungskraft oder einem

Mitarbeitenden der Festo Gruppe über die hier festgelegten Grenzen hinausgehende Geschenke und/oder andere Vorteile, auch die Inanspruchnahme von Vorzugskonditionen, für sich oder nahestehende Personen gewährt oder angeboten, so sind diese grundsätzlich abzulehnen. Über Angebote dieser Art ist Corporate Compliance umgehend zu informieren.

In keinem Fall dürfen Einladungen oder Zuwendungen mit dem Einfordern, Erwarten oder Gewähren einer Gegenleistung verbunden werden oder in Zusammenhang stehen. Jeglicher Anschein der Beeinflussung muss vermieden werden.

3.2.5.2 Zuwendungen für Amtsträger

Sowohl aktive als auch passive Bestechung von Amtsträgern ist weltweit strafbar. Bestechung jeglicher Art lehnt die Festo Gruppe entschieden ab. Wir gewähren grundsätzlich keine Einladungen und persönliche Zuwendungen an Amtsträger (beispielsweise Beamte, Politiker, aber auch im öffentlichen Auftrag Tätige sowie sonstige Vertreter und/oder Beauftragte öffentlicher Institutionen). Ausgenommen hiervon sind symbolische Geschenke von unbedeutendem finanziellem Wert oder Einladungen zu Veranstaltungen wie Einweihungen und Jubiläen, an denen Amtsträger in einer rein gesellschaftlichen und repräsentativen Rolle teilnehmen. Andere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Corporate Compliance und der vorherigen schriftlichen Bestätigung, dass der Amtsträger die Zuwendung annehmen darf (Dienstherrengenehmigung). Einladungen oder persönliche Zuwendungen sind in jedem Fall nur zulässig, soweit internationale oder nationale gesetzliche Regelungen sie nicht verbieten.

3.2.6 Spenden und Sponsoring

Spenden müssen stets transparent erfolgen, d.h. der Empfänger und die konkrete Verwendung durch den Empfänger müssen bekannt und nachvollziehbar sein. Beim Sponsoring ist darauf zu achten, dass zwischen der finanziellen Zuwendung und der vereinbarten Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis besteht. Hierzu hat die Festo Gruppe eine internationale Spenden- und Sponsoring-Richtlinie erlassen. Auf die jeweils gültige Fassung dieser Richtlinie wird verwiesen. Sie kann über die Festo Intranetseite „Unternehmen, Corporate Communication, Spenden und Sponsoring“ eingesehen werden.

3.3 Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit

Die Festo Gruppe orientiert sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und übernimmt Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen. Wir sind uns der Bedeutung des Klimawandels und der Knappheit der Ressourcen bewusst. Die Beachtung aller einschlägigen Umweltgesetze, einschließlich der Bestimmungen des Landes, in dem Festo jeweils tätig ist, ist selbstverständliche Verpflichtung der Unternehmensleitung, der Führungskräfte und jedes einzelnen Mitarbeitenden der Festo Gruppe. Dies wird auch über das für den Produktions- und Logistikverbund installierte Umweltmanagementsystem, basierend auf der internationalen Norm ISO 14001:2015, gesteuert und überwacht.

Die Beachtung umweltrechtlicher Bestimmungen begleitet auch den Herstellungsprozess und den Lebenszyklus unserer Produkte. Bereits bei der Entwicklung, der Auswahl von Materialien und Lieferanten sowie den Herstellungsprozessen legen wir hohe ökologische Maßstäbe an.

3.4 Toleranz und Chancengleichheit

Als global agierendes Unternehmen arbeitet die Festo Gruppe mit Mitarbeitenden und Geschäftspartnern unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Lebensanschauungen zusammen. Der Umgang miteinander ist geprägt von Respekt, Toleranz, Wertschätzung, Fairness und Offenheit. Die Festo Gruppe lehnt Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung, Herabwürdigung oder anderweitige Verächtlichmachung, aber auch Bevorzugung ihrer Mitarbeitenden oder Geschäftspartner aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihrer politischen Gesinnung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, einer Schwangerschaft, Sprache oder sonstiger ethisch, sozial oder gesetzlich geschützter Merkmale ausnahmslos ab.

Jegliche Form der Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexuelle Belästigung, ist generell verboten. Dabei ist es unerheblich, ob Betroffene sich der Belästigung entziehen könnten oder Zuwiderhandelnde ihr eigenes Verhalten als akzeptabel einschätzen. Führungskräfte müssen sich hier ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und für ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld sorgen.

3.5 Berichterstattung und Dokumentation

Alle Protokolle und Berichte, vor allem, wenn sie zur Kenntniserhebung durch Dritte bestimmt sind, müssen fachlich korrekt und wahrheitsgemäß sein. Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen müssen stets vollständig, richtig, zeit- und systemgerecht erfolgen und den Urheber bzw. Verfasser sowie das Erstellungsdatum erkennen lassen. Sämtliche geschäftlichen Vorgänge, insbesondere getroffene mündliche und schriftliche Vereinbarungen und Verträge, sind entsprechend den gesetzlichen und internen Anforderungen zu dokumentieren und aufzubewahren.

3.6 Auswahl von Geschäftspartnern

Die Festo Gruppe wählt ihre Geschäftspartner nach rein sachlichen und wirtschaftlichen Kriterien aus und prüft alle Angebote ihrer Lieferanten fair und unvoreingenommen. Eine unsachliche Bevorzugung oder Benachteiligung von Lieferanten, insbesondere aus privaten Gründen, ist grundsätzlich untersagt. Bei Ausschreibungen ist dem kostengünstigsten Anbieter der Zuschlag zu erteilen, sofern nicht aus anderen Gründen (Qualität, Service, langjährige Geschäftsverbindung, Bonität etc.) eine andere Entscheidung gerechtfertigt ist. In diesem Falle sind die dafür maßgeblichen Erwägungen zu dokumentieren, ohne dass Dritte hieraus Rechte ableiten können.

Die Festo Gruppe hat für ihre Geschäftspartner auf der Basis dieses Verhaltenskodex einen eigenständigen Code of Conduct für Geschäftspartner entwickelt. Sie erwartet von ihren Lieferanten, Kunden, Vertriebspartnern und allen anderen Geschäftspartnern, dass sie die im Code of Conduct für Geschäftspartner zum Ausdruck kommenden Wertentscheidungen ihrerseits respektieren, in der Zusammenarbeit mit Festo beachten und deren Einhaltung sicherstellen. Die Festo Gruppe legt Wert darauf, wo immer möglich, die Bestimmungen des Code of Conduct für Geschäftspartner zum Gegenstand der vertraglichen Regelungen zu machen, soweit bei den Geschäftspartnern nicht eigene vorher als gleichwertig geprüfte Verhaltenskodizes existieren.

Mit Lieferanten und Vertriebspartnern kommt eine Zusammenarbeit nur dann in Betracht, wenn entweder eine Zustimmung zum Code of Conduct für Geschäftspartner oder der Nachweis eines vergleichbare Grundsätze aufweisenden eigenen Verhaltenskodex des Geschäftspartners erfolgt. Ungeachtet dessen behält sich die Festo Gruppe das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung vor, wenn in gravierender Weise gegen die Grundsätze des Code of Conduct für Geschäftspartner verstoßen wird, insbesondere in den Fällen von Korruption und einer Missachtung von Menschen- oder Umweltrechten.

3.7 Vertraulichkeit von Informationen, IT-Sicherheit und Datenschutz

Der Schutz von Informationen vor Wirtschaftsspionage, die Gewährleistung von IT-Sicherheit und der Datenschutz sind elementare Notwendigkeit und Basis für den Erfolg der Festo Gruppe. Sämtliche Informationen, die die Unternehmen der Festo Gruppe und deren Geschäftspartner betreffen, werden vertraulich behandelt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass diese zuvor in zulässiger Weise öffentlich bekannt oder zugänglich gemacht wurden. Eine Weitergabe von Informationen im Rahmen von behördlichen Auskunftersuchen sowie im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Belange der Festo Gruppe ist hiervon ausgenommen.

Die direkte oder indirekte Nutzung von vertraulichen Informationen für persönliche Zwecke ist untersagt. Unternehmensleitung, Führungskräfte und alle Mitarbeitenden sind entsprechend den unternehmensinternen Richtlinien zur aktiven Sicherung vertraulicher Informationen gegen unberechtigte Zugriffe verpflichtet. Die Sicherheit aller Geschäftsdaten ist in allen Geschäftsprozessen zu gewährleisten, so dass vertrauliche Informationen, geschäftliche Unterlagen und Datenträger grundsätzlich vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind. Die Festo Gruppe lehnt insbesondere jede Art von Wirtschaftsspionage, ob aktiv oder passiv, ab. Gleichfalls halten sich alle Mitarbeitenden an die umfassenden Vorgaben zur IT-Sicherheit und pflegen einen entsprechend achtsamen Umgang mit unseren IT-Systemen.

Die Festo Gruppe hält sich konsequent an die jeweils einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verarbeitet personenbezogene Daten von Geschäftspartnern und Mitarbeitenden nur dann, wenn dies rechtlich zulässig ist. Die Gewährleistung der Betroffenenrechte ist in allen Geschäftsprozessen sicherzustellen. Die Datenschutz-Organisation wird frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden und berät und kontrolliert die Verantwortlichen bei der Umsetzung der Anforderungen.

3.8 Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollvorschriften

Die Festo Gruppe beachtet sämtliche Außenwirtschafts-, Embargo-, Zoll- und Terrorismuskontrollvorschriften sowie in diesem Kontext bestehende Vorschriften des Zahlungsverkehrs, die in den jeweiligen Ländern ihrer Geschäftstätigkeit gelten. Alle Mitarbeitenden, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen oder Technologien (einschließlich technischer Daten) sowie dem Zahlungsverkehr zu tun haben, sind zur Einhaltung der geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze bzw. -bestimmungen sowie aller Richtlinien und Prozesse, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen, verpflichtet.

Darüber hinaus unternimmt, veranlasst oder fördert die Festo Gruppe keine Handlungen oder Maßnahmen, die auch nur den Eindruck von Umgehungslieferungen in Embargoländer erwecken könnten.

3.9 Steuern

Die Festo Gruppe ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Steuer- und Abgabepflichten bewusst. Wir vertreten auch diesbezüglich den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge. Dazu gehört auch die strikte Einhaltung aller steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sowie die Zahlung sämtlicher geschuldeter Steuern.

Dieser Grundsatz beruht nicht nur auf der Überlegung, dass bei Verstößen erhebliche geschäftliche Nachteile durch Strafverfolgung, Bußgelder, Zinszahlungen oder Schadensersatzansprüche entstehen können. Wir bejahen und unterstützen vielmehr das Prinzip des legalen steuerlichen Handelns unabhängig davon, ob daraus für uns ein Nutzen entsteht oder nicht.

Auf der Grundlage eines aktiven und regelmäßigen Informationsaustausches stellen Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende der einzelnen Gesellschaften der Festo Gruppe zusammen mit den hierfür zuständigen Stellen im Headquarter sicher, dass es nicht zur unerlaubten Verkürzung von Steuern und Abgaben, ob national oder international, sowie zu einer Verletzung der damit verbundenen Mitwirkungspflichten kommt.

Die Festo Gruppe unternimmt, veranlasst oder fördert keine Handlungen oder Maßnahmen, die auch nur den Eindruck einer Steuerhinterziehung oder rechtswidrigen Steuerverkürzung von Gesellschaften der Festo Gruppe oder unserer Geschäftspartner erwecken könnten.

4 Verhalten gegenüber Mitarbeitenden

4.1 Führungskultur

Die Festo Gruppe sieht ihre Mitarbeitenden als das Herzstück des Unternehmens. Sie sind der Garant unseres Erfolgs und machen uns im Wettbewerb einzigartig.

Basierend auf den Festo Werten hat die Festo Gruppe Führungskompetenzen beschrieben und kommuniziert. Danach ist jede Führungskraft u.a. aufgefordert, als Vorbild zu agieren und in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenskodex zu handeln, insbesondere im Umgang mit ihr zugeordneten Mitarbeitenden wertschätzend, verlässlich und verantwortungsbewusst umzugehen. Die Führungskraft soll sich deren Anerkennung durch vorbildliches persönliches Verhalten, Leistung, Zugänglichkeit und soziale Kompetenz erwerben und bewahren.

4.2 Verantwortung als Arbeitgeber

Ein umfassender Schutz von Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie die Vorbeugung von Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang ist für Festo selbstverständlich. Der für die Festo Gruppe ernannte Menschenrechtsbeauftragte steuert und überwacht hierzu das installierte Managementsystem zur Achtung der Menschenrechte und der zugehörigen Umweltrechte. Unsere Geschäftstätigkeit ist an international anerkannten Sozial- und Umweltstandards ausgerichtet.

Festo toleriert keine Kinderarbeit – weltweit. Wir beschäftigen keine Mitarbeitenden unter 15 Jahren, ohne Ausnahme. Zudem verpflichten wir uns dem Schutz von Mitarbeitenden unter 18 Jahren: Es dürfen keine Arbeiten verrichtet werden, die die körperliche oder geistige Entwicklung der Jugendlichen gefährdet.

Wir lehnen jegliche Form der Zwangsarbeit strikt ab. Festo duldet keinerlei Formen von moderner Sklaverei und Menschenhandel. Dies bedeutet, dass jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einem Mitarbeitenden unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die er sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, strikt untersagt ist.

Die Festo Gruppe toleriert und respektiert die Vereinigungsfreiheit, die Mitgliedschaft oder die Zugehörigkeit ihrer Mitarbeitenden in sonstigen verfassungsrechtlich anerkannten Vereinigungen wie z.B. ordnungsgemäß gegründeten Gewerkschaften oder sonstigen die Interessen und den Schutz von Mitarbeitenden vertretenden Verbänden. Nachteile entstehen für den einzelnen Mitarbeitenden hierdurch nicht.

Als Unternehmen stellen wir weltweit sicher, dass Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeiten den nationalen Gesetzen und den geltenden Industriestandards entsprechen. Unsere Mitarbeitenden erhalten transparente, schriftliche Arbeitsverträge und können daneben geltende betriebliche Regelungen einsehen.

4.3 Faire und sichere Arbeitsbedingungen

Die Wertschätzung und Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden finden bei der Festo Gruppe ihren Niederschlag auch in dem Anspruch, den Mitarbeitenden in jedem Land sichere und faire Arbeitsbedingungen, die allen einschlägigen – auch lokalen – gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen, zu bieten.

Sicherheit und Gesundheit aller Mitarbeitenden sind für die Festo Gruppe ebenfalls oberstes Gebot. Wir setzen uns daher dafür ein, stets einen hohen Qualitätsstandard in allen Unternehmensbereichen sicherzustellen sowie Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in sicherer, hygienischer und ergonomischer Weise bereitzustellen und instand zu halten. Prozesse, Anlagen und Betriebsressourcen werden entsprechend den geltenden rechtlichen und internen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen sowie dem Brandschutz gesteuert bzw. betrieben.

4.4 Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Festo Gruppe legt Wert darauf, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung, die Führungskräfte und die Mitarbeitenden nicht in Interessenskonflikte geraten. Unternehmerische Entscheidungen in der Festo Gruppe werden ausschließlich im Interesse von Festo auf der Grundlage von objektiven, sachlichen, überprüfbar und transparenten Kriterien getroffen.

Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn private Interessen von Unternehmensleitung, Führungskräften und Mitarbeitenden – bei objektiver Betrachtung – den Entscheidungsprozess beeinflussen könnten bzw. den entsprechenden Anschein erwecken, so dass die getroffene Entscheidung nicht vollständig objektiv ist oder nicht im besten Interesse von Festo liegt. Dies kann auch der Fall sein, wenn eine geschäftliche Entscheidung die potenziellen Interessen von Personen berührt, die den genannten Personengruppen nahestehen (z.B. Verwandte, Partner und enge Freunde).

Interessenskonflikte sind nach Möglichkeit zu vermeiden, müssen aber in jedem Fall transparent gemacht und der jeweiligen Führungskraft gegenüber offengelegt werden. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung bewertet die Führungskraft in Absprache mit Corporate Compliance die Situation und ergreift, falls erforderlich, geeignete Abhilfemaßnahmen.

5 Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Festo Gruppe nimmt Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex nicht hin („Zero Tolerance“). Jede Führungskraft in der Festo Gruppe ist deshalb dazu verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über Inhalt und Bedeutung dieses Verhaltenskodex zu informieren. Sie muss sicherstellen, dass die ihr zugeordneten Mitarbeitenden diesen Verhaltenskodex nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch verstanden haben und ihnen dessen Bedeutung bewusst ist. Die Führungskräfte sind darüber hinaus dazu aufgefordert, ihre Mitarbeitende dazu anzuhalten und sie dabei zu unterstützen, den Verhaltenskodex zu befolgen. Sollte es Hinweise auf Verstöße geben, so muss die Führungskraft diesen konsequent nachgehen und den CCO entsprechend darüber informieren.

Die Festo Gruppe wird den Mitarbeitenden angemessene Informationen (z.B. in Form von diesen Verhaltenskodex ergänzenden Richtlinien) zur Verfügung stellen, die ihnen helfen, eventuelle Verstöße gegen Gesetze oder diesen Verhaltenskodex rechtzeitig zu erkennen und dadurch zu vermeiden. Dies schließt insbesondere Schulungen zu bestimmten Themen und in speziellen Gefährdungsbereichen ein. Gleichwohl sind Unternehmensleitung, Führungskräfte und Mitarbeitende verpflichtet, sich im Zweifel selbständig Informationen zu ethisch einwandfreiem, integrem, rechts- und regelkonformem Handeln zu beschaffen. Corporate Compliance steht hier für Rückfragen zur Verfügung.

Alle Mitarbeitenden der Festo Gruppe können sich bei Fragen zum Inhalt oder zur Auslegung des Verhaltenskodex entweder an ihre jeweilige Führungskraft oder direkt an den CCO wenden. Das gilt insbesondere für Meldungen etwaiger Verstöße oder Verdachtsfälle.

Fragen bezüglich dieses Verhaltenskodex und Meldungen etwaiger Verstöße oder Verdachtsfälle können über die E-Mail-Adresse compliance@festo.com oder das Hinweisgebersystem, erreichbar über unsere Intranetseite „Unternehmen, Compliance, Festo Hinweisgebersystem“, platziert werden. Ungeachtet der Aufforderung, Verstöße oder Verdachtsfälle zu melden, hat jeder Mitarbeitende, der aufgrund konkreter Anhaltspunkte zur Auffassung gelangt, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorliegt oder vorliegen könnte, das Recht, einen solchen Verstoß oder Verdachtsfall zu melden. Mitarbeitende, die ihre Führungskraft oder Corporate Compliance informieren oder Verstöße/Verdachtsfälle über die zur Verfügung stehenden Kanäle melden, haben hieraus keinerlei Nachteile zu befürchten.

Die Meldung ist streng vertraulich zu behandeln. Soweit erforderlich wird die Festo Gruppe geeignete Maßnahmen ergreifen, die betreffende Mitarbeitende (oder: hinweisgebende Personen) vor Nachteilen schützen. Soweit möglich und gesetzlich zulässig, wird die Festo Gruppe die Identität von Mitarbeitenden, die einen Verstoß oder Verdachtsfall melden oder von Mitarbeitenden, die sich aktiv an der Aufklärung von Verstößen beteiligen, streng vertraulich behandeln.

Das Hinweisgebersystem bietet auch die Möglichkeit, anonyme Meldungen abzugeben, und steht ebenfalls Externen für die Meldung von rechtswidrigen Handlungen der Festo Gruppe zur Verfügung. Unter der Internetadresse www.festo.com (Verantwortung – Compliance) können sich Externe über Compliance innerhalb der Festo Gruppe informieren, insbesondere diesen Verhaltenskodex einsehen und auf das Hinweisgebersystem zugreifen.

Esslingen, den 15.02.2024



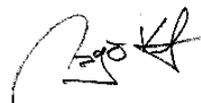
Thomas Böck
Vorstandsvorsitzender



Dr. Sebastian Beck
Vorstand Finance and Human Resources



Gerhard Borho
Vorstand Information Technology
and Digitalisation



Dr. Ansgar Kriwet
Vorstand Research and Development



Frank Notz
Vorstand Sales



Dr. Jaroslav Patka
Vorstand Operations